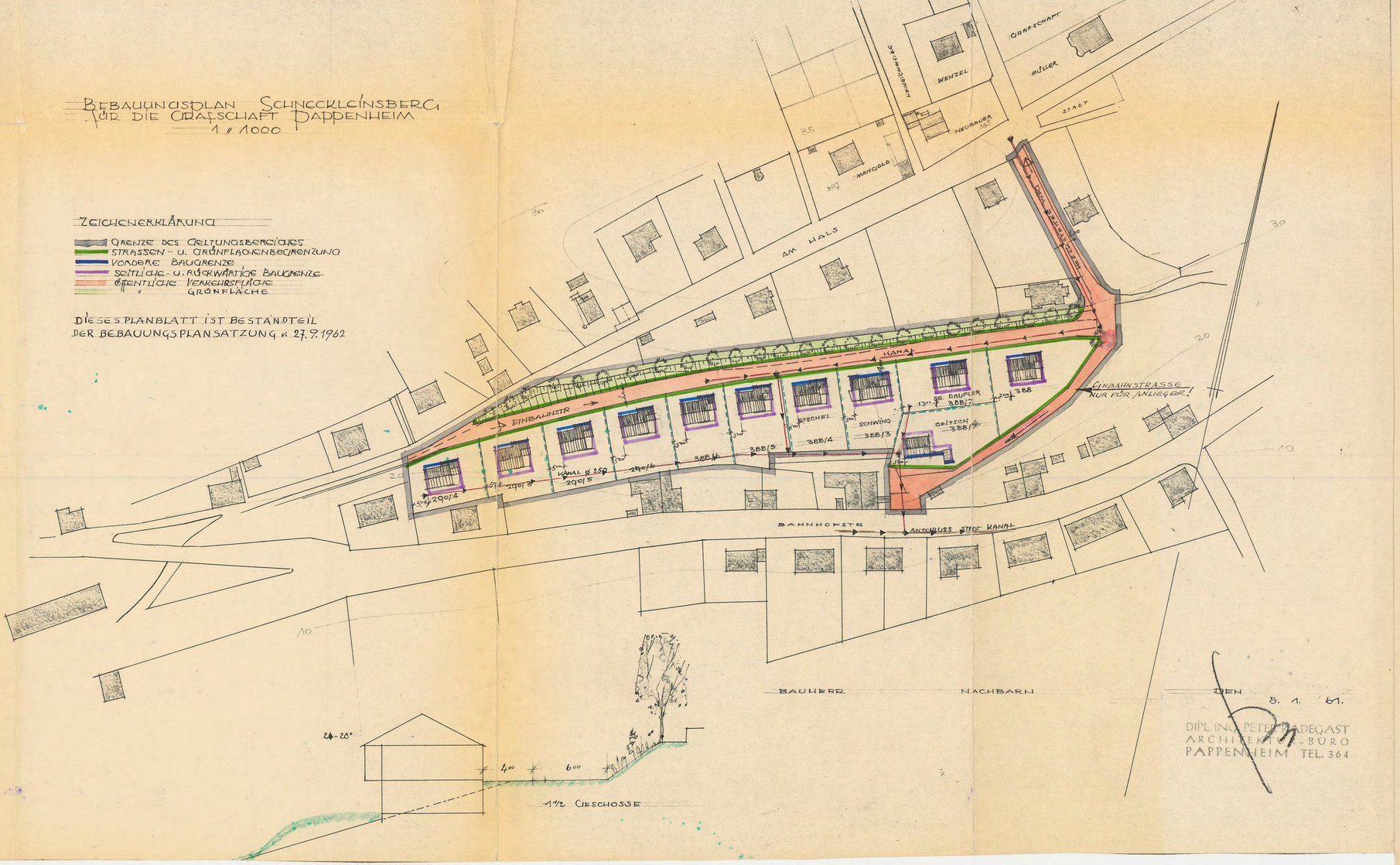
BEBAUUNGSPLAN SCHNECKLEINSBERG FÜR DIE GRAFSCHAFT PAPPENHEIM

1 : 1000

ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- STRASSEN- U. GRÜNFLÄCHENBEGRENZUNG
- VORDERE BAUGRENZE
- SEITLICHE- U. RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- GRÜNFLÄCHE

DIESES PLANBLATT IST BESTANDTEIL DER BEBAUUNGSPLANSATZUNG v. 27.9.1962



DEN 5. 1. 61.

DIPL. ING. PETER HADEGAST
ARCHITEKTEN-BÜRO
PAPPENHEIM TEL. 364

Beiblatt zum Bebauungsplan

Zeichenerklärung

A) für die Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereiches

In diesem Verfahren

unverändert bestehenbleibende	festzusetzende	aufzuhebende	Baulinien
			Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie
			zwingende Baulinie
			vordere Baugrenze
			seitliche und rückwärtige Baugrenze

[G]	Flächen für Garagen		öffentliche Verkehrsfläche
[ST]	Flächen für Stellplätze		öffentliche Grünfläche
E + ~~DG~~	zulässig Erdgeschoß ~~u. ausgebautes Dachgeschoß~~	~~50°~~	Dachneigung Grenzabstand ~~4 m~~
~~E + 1~~	~~zulässig Erdgeschoß u. 1 Vollgeschoß~~	30	Dachneigung Grenzabstand 5 m
~~E + 2~~	~~zulässig Erdgeschoß u. 2 Vollgeschosse~~		Dachneigung Grenzabstand
g	geschlossene Bauweise		
~~8,50~~	Breite der Straßen-, Wege- und Vorgartenflächen		

B) für die Hinweise

- bestehende Grundstücksgrenzen
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
- 25 Flurstücksnummern
- Hauptversorgungsleitungen; vorhanden
- Hauptversorgungsleitungen; neu

Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 27. Sep. 1962. ~~9. Nov. 1962~~ diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG aufgestellt.
Gemäß § 2 Abs. 6 öffentlich ausgelegt vom ~~6. Okt.~~ bis 6. Nov. 1962

Pappenheim..., den ~~28. Sep. 1962~~ 12. Nov. 1962

Bürgermeister

Die Regierung von Mittelfranken in Ansbach hat diesen Bebauungsplan mit Entschl. vom 11. Januar 1963 Nr. I/4a-4631/62 genehmigt

Pappenheim den 19. Feb. 1963
Stadt Pappenheim

Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG, das ist am 1. März 1963 rechtsverbindlich.

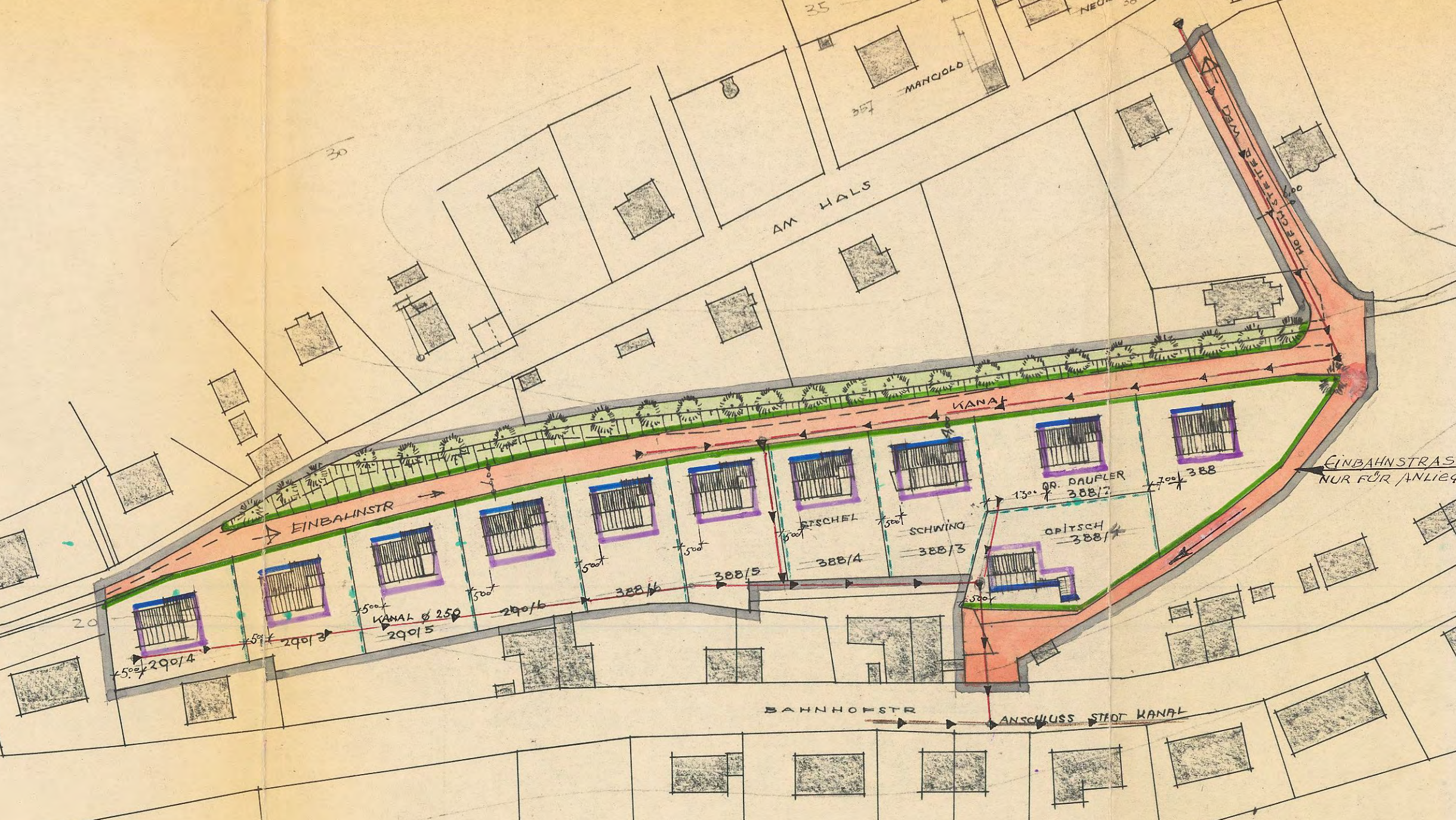
Pappenheim..., den -6. März 1963
Stadt Pappenheim

Bürgermeister

Der Bebauungsplan hat im Rathaus vom 2. Januar 1963 bis 1. April 1963 aufgelegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht.

Pappenheim den -2. April 1963.
Stadt Pappenheim

Bürgermeister


AM HALS
MANGOLD
357
35
30
20
DEM STEINTER HOF
EINBAHNSTR
KANAL
EINBAHNSTRAS
NUR FÜR ANLIEG
BISCHEL
388/4
SCHWING
388/3
DR. PAUFLER
388/2
OPITSCH
388/1
388
388/5
388/6
KANAL Ø 250
290/1
290/2
290/3
290/4
290/5
290/6
5.00
7.00
13.00
BAHNHOFSTR
ANSCHLUSS STADT KANAL

Beiblatt zum Bebauungsplan

Zeichenerklärung

A) für die Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereiches

In diesem Verfahren

unverändert bestehenbleibende	festzusetzende	aufzuhebende	Baulinien
			Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie
			zwingende Baulinie
			vordere Baugrenze
			seitliche und rückwärtige Baugrenze

G — Flächen für Garagen

ST — Flächen für Stellplätze

Öffentliche Verkehrsfläche

Öffentliche Grünfläche

E + ~~DG~~ — zulässig Erdgeschoß ~~u. ausgebautes Dachgeschoß~~ — ~~28°~~ 50° Dachneigung Grenzabstand ~~5~~ 4 m

~~E + 1~~ — ~~zulässig Erdgeschoß u. 1 Vollgeschoß~~ — 30 Dachneigung Grenzabstand 5 m

~~E + 2~~ — ~~zulässig Erdgeschoß u. 2 Vollgeschosse~~ — ___ Dachneigung Grenzabstand ___

g — geschlossene Bauweise

~~8,50~~ — Breite der Straßen-, Wege- und Vorgartenflächen

B) für die Hinweise

bestehende Grundstücksgrenzen

Vorschlag für die Teilung der Grundstücke

25 — Flurstücksnummern

Hauptversorgungsleitungen; vorhanden

Hauptversorgungsleitungen; neu

Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 27. Sep. 1962. ~~9. Nov. 1962~~ diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG aufgestellt.
Gemäß § 2 Abs. 6 öffentlich ausgelegt vom: 6.11.62 bis 6. Nov. 1962

Pappenheim, den ~~28. Sep. 1962~~ 12. Nov. 1962

Bürgermeister

Die Regierung von Mittelfranken in Ansbach hat diesen Bebauungsplan mit Entschl. vom 11. Februar 1963 Nr. II/4a-2603.1/15 genehmigt

Pappenheim, den 18. Feb. 1963
Stadt Pappenheim

Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG, das ist am 21. Februar 1963 rechtsverbindlich.

Pappenheim, den -6. März 1963
Stadt Pappenheim

Bürgermeister

Der Bebauungsplan hat im Rathaus vom 21. Februar 1963 bis 1. April 1963 aufgelegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht.

Pappenheim, den -2. April 1963
Stadt Pappenheim

Bürgermeister

Original! Nicht aushändigen

Stadt Pappenheim

Satzung

über den Bebauungsplan " Schneckleinsberg"

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz -BBauG- vom 23.6.1960 (BGBl.S S.341), der Verordnung der Bayer.Staatsregierung über Festsetzung im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl.S.161) in Verbindung mit Art.107 BayBO 1962 (GVBl.1962 S.179) beschließt die Stadt Pappenheim als Satzung den mit Entschließung der Regierung von Mittelfranken vom11.2.1963 Nr.II/4a-2605 h 15 genehmigten

Bebauungsplan:

§ 1

Geltungsbereich

Für das Gebiet "Schneckleinsberg" gilt der von Architekt Peter Radegast, Pappenheim am 5.1.1961 aufgestellte Bebauungsplan. Der Geltungsbereich ist mit einer grauen Linie begrenzt.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet wird in seinem ganzen Umfang als reines Wohngebiet ausgewiesen. Gewerbebetriebe sind in diesem Gebiete nur insoweit zugelassen,als sie der Versorgung der dortigen Bevölkerung dienen.

§ 3

Die Bauweise,die überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen

1. Es besteht offene Bauweise.
2. Die Firstrichtung der Gebäude hat parallel zur Straße zu erfolgen.
   Die Bauweise ist eineinhalbgeschossig und massiv.
   Die Traufhöhe (vom mittleren Gelände gemessen) beträgt talseitig 6 m, bergseitig 3 m.
   Als Dachform wird Satteldach vorgeschrieben.
   Die Dachneigung beträgt 24 bis 28 Grad.
   Dachausbauten sind nicht zulässig; im übrigen kann die Belichtung von Dachräumen nur durch liegende Fenster erfolgen.
   Kniestöcke sind unzulässig.
3. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung für die Grundflächenzahl beträgt 0,4.
   Von der Straßenbegrenzungslinie ist ein Mindestabstand von 4 m einzuhalten.
   Der Grenzabstand an der Westseite der Grundstücke hat mindestens 5 m, der Gebäudeabstand mindestens 8 m zu betragen.

§ 4

Wohnungen

Auf jedem Baugrundstück darf nur ein Hauptgebäude errichtet werden.

§ 5

Nebengebäude, Garagen

Nebengebäude müssen sich in ihrer äußeren Gestaltung und der Wahl der Baustoffe den Hauptgebäuden anpassen und sich in das Siedlungsgebiet einfügen. Wenn die erforderlichen Räume für das Unterstellen von Kraftfahrzeugen nicht gleichzeitig mit den Hauptgebäuden geschaffen werden, ist die hierfür oder für einen Einstellplatz notwendige Fläche im Bauplan kenntlich zu machen und freizuhalten, soweit nicht bereits Eintragungen hierüber im Bebauungsplan vorhanden sind.
Kellergaragen sind nur zulässig, wenn zwischen der Rampe und der Straßenbegrenzung eine waagrechte Fläche von mindestens 5 m Länge vorhanden ist.
Wellblechgaragen dürfen nicht errichtet werden.

§ 6

Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

Alle Gebäude müssen einen Außenputz erhalten. Auffallender Putz, welcher das Ortsbild stört, ist nicht zugelassen.

§ 7

Einfriedigungen

Die Abgrenzung gegen die Erschließungsstraße soll als Sockel, höchstens 30 cm hoch erfolgen. Zäune zwischen den Gebäuden sollen nicht höher als 1 m sein. Aufstockungen der Zäune durch Matten sind unzulässig. Zugelassen als Zwischenzäune werden:
Drahtgeflechtszäune mit Eisensäulen,
Holzzäune mit Beton oder Holzsäulen, wobei die Säulen nach außen verkleidet werden müssen.

§ 8

Vorgärten und deren Tiefe

An der Bergseite sind gegen die Erschließungsstraße Vorgärten anzulegen, deren Tiefe beim Hauptgebäude mindestens 4,00 m zu betragen hat.

§ 9

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Die Außenanlagen nördlich der Erschließungsstraße sind zu begrünen.
Durch Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern soll im gesamten Geltungsbereich ein ansprechendes Orts- und Landschaftsbild geschaffen werden.

§ 10

Veränderung der Geländeoberfläche

Die Geländeoberfläche darf nicht mehr verändert werden, als zur Durchführung der Bebauung erforderlich ist.

Die Geländeoberfläche zwischen Straße und Gebäude ist auf Gehsteighöhe anzuschütten.

§ 11

Elektrische Versorgungsleitungen

Die Versorgungsleitungen sind grundsätzlich zu verkabeln. Soweit dies nicht möglich ist, soll die Führung der Leitungen über Dachständer auf der rückwärtigen Dachseite erfolgen.

§ 12

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG, das ist am rechtsverbindlich.

Pappenheim, den 27. Sep. 1962

Stadt Pappenheim:

1. Bürgermeister